

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 28 (1962)
Heft: 11-12

Artikel: Die zivile Bereitschaft in Dänemark wird verstärkt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zivile Bereitschaft in Dänemark wird verstärkt*

Vor kurzem sind anlässlich einer Reihe von politischen Beschlüssen neue Schritte zu einer Verstärkung der zivilen Bereitschaft in Dänemark unternommen worden.

1. *11,75 Millionen Kronen für Aufenthaltsorte für eine zivile Administration der Landesteile und zivile Regions-Administrationen.*

Man wird sich daran erinnern, dass der Finanzausschuss des Folketings (= des Parlaments) im Oktober 1958 4,7 Millionen Kronen bewilligte zur Sicherung der Funktionen der Regierung und der zentralen Amtsstellen, sowohl in Kopenhagen wie von einem «vorbereiteten Aufenthaltsort» ausserhalb der Hauptstadt (siehe «Orientierung» Nr. 10/1958).

Der Regierungsausschuss für zivile Bereitschaft hat später weitere Pläne ausgearbeitet für einen Ausbau der zivilen Bereitschaft auf den Gebieten der Administration. Man hat es in diesem Zusammenhang u. a. als notwendig erachtet, eine Ordnung vorzubereiten, wonach das Land in einer ausserordentlichen Situation in zwei Landesteilen administriert werden kann, nämlich östlich und westlich des Grossen Belt. Ebenso bestimmte man im September 1960 sieben Amlaute, um in einer solchen Situation Funktionen als besondere zivile Administratoren innerhalb der folgenden Gebiete (Regionen) zu übernehmen:

Region I	Nordjütland	Amtmann über das Amt Aalborg
Region II	Mitteljütland	Amtmann über das Amt Aarhus
Region III	Südjütland	Amtmann über das Amt Haderslev
Region IV	Fünen	Amtmann über das Amt Odense
Region V	Westseeland	Amtmann über das Amt Sorö
Region VII	Bornholm	Amtmann über das Amt Bornholm
Region VIII	Lolland-Falster und Südseeland	Amtmann über das Amt Maribo.

Innerhalb der Region VI (Gross-Kopenhagen und Nordseeland) wird die Planung der zivilen Bereitschaft bis auf weiteres wahrgenommen durch das Sekretariat des Regierungsausschusses.

Die geographischen Grenzen für die zivilen Regionen folgen vollständig den Regionsgrenzen der Verteidigung, und für die Verhältnisse der meisten Regionen auch den Distriktsgrenzen der Zivilverteidigung. Die letzte Nichtübereinstimmung mit der Distrikteinteilung der Zivilverteidigung wird verschwinden, wenn die Zivilverteidigung eine Aenderung ihrer Distriktsgrenzen auf Seeland vorgenommen haben wird, was zurzeit vorbereitet wird.

* Uebersetzung aus «Orientierung durch die Direktion der Zivilverteidigung», 7. Jg., Nr. 4 vom 26. April 1961.

Die Planung der Bereitschaft soll in der Friedenszeit vorgenommen werden in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Aemtern und den übrigen Amtleuten und anderen lokalen Behörden in der Region. Unter ausserordentlichen Verhältnissen muss erwartet werden, dass innerhalb der einzelnen Region eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalen Chef der Verteidigung, dem Distriktschef der Zivilverteidigung und dem regionalen Amtmann stattfinden wird, und ebenso muss natürlich eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden der Polizei in der einen oder anderen Form aufrechterhalten werden.

Ebenso wie für die Distriktkommandos der Zivilverteidigung besondere Zentralen errichtet worden sind, von welchen aus der Distriktschef im Kriege seine Befugnisse ausüben können, hat man sich nunmehr dazu veranlasst gesehen, «gesicherte Aufenthaltsorte» vorzubereiten, von welchen aus die zivilen regionalen Administrationen und die zivile Administration der Landesteile funktionieren können.

Für die Errichtung von solchen Zentralen usw. hat der Finanzausschuss des Folketings Ende März 1961 einen Betrag von 11,75 Millionen Kronen bewilligt. Man erwartet, dass die Arbeiten innerhalb der nächsten Jahre durchgeführt werden.

2. *Durchführung des grossen Planes für Fernkommunikationen.*

Der Regierungsausschuss für zivile Bereitschaft hat vor längerer Zeit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anheimgestellt, dass zur Sicherung der Telefonverbindungen unter Kriegsverhältnissen vom Generaldirektorat für Post- und Telegraphenwesen und von den konzessionierten Telephongesellschaften eine Reihe von Bereitschaftsmassnahmen durchgeführt werden sollen in Uebereinstimmung mit einem vom Interministeriellen Signalkomitee ausgearbeiteten Plan. Dieser Plan setzt voraus, teils dass eine Reihe von einmaligen Massnahmen zur Sicherung der bestehenden Fernkommunikations-Anlagen durchgeführt wird mit einer budgetierten totalen Ausgabe von 60 Millionen Kronen, und teils dass in Verbindung mit Friedenszeit-Anlagen die entsprechenden Sicherungsmassnahmen durchgeführt werden.

Der erste Teilkredit für die Durchführung des erwähnten 60-Millionen-Kronen-Plans wurde bereits im Oktober 1958 bewilligt, wo der Ausschuss des Folketings 7,9 Millionen Kronen für das Post- und Telegraphenwesen zur Verfügung stellte zur Durchführung einer Reihe von Sicherheitsmassnahmen auf Seeland (siehe «Orientierung» Nr. 10/1958). Die verbleibenden etwa 52 Millionen Kronen verteilen sich nach dem Plan auf etwa 27 Millionen Kronen an das Post- und Telegraphenwesen und etwa 25 Millionen Kronen an die konzessionierten Telephongesellschaften.

Um die Bewilligung des Anteils des Post- und Telegraphenwesens an den Ausgaben wird anlässlich der Kreditbewilligungen für das kommende Jahr nachgesucht werden. Man erwartet, dass die Ausgaben für die Anlagen sich über eine Reihe von Jahren erstrecken werden.

Was die konzessionierten Gesellschaften anbelangt, ist nun diese Ordnung durchgeführt worden, dass diese Gesellschaften sämtliche Ausgaben in Verbindung sowohl mit den einmaligen Massnahmen als auch mit den zukünftigen entsprechenden Anlagen auf sich nehmen, ebenso wie die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unterhalt und Betrieb der Anlagen.

Bei der neuen Kreditbewilligung für das Budgetjahr 1961/62 ist nunmehr das Ministerium für öffentliche Arbeiten ermächtigt worden, den Telefongesellschaften ein Darlehen von insgesamt 25 Millionen Kronen zur Finanzierung der einmaligen Ausgaben bei der bereitschaftsmässigen Sicherung der Telefonverbindungen zu gewähren. Der Betrag des Darlehens kann erhöht werden in demjenigen Umfang, in welchem die Ausgaben für die Anlagen den Betrag von 25 Millionen Kronen, u. a. als Folge von Lohn- und Preiserhöhungen in der Anlageperiode, offensichtlich übersteigen. Der Betrag wird ausbezahlt im gleichen Rhythmus, in welchem die Durchführung der Anlagen erfolgt.

Die Leitung der Arbeit für die Durchführung des 60-Millionen-Kronen-Planes wird übernommen werden vom Interministeriellen Signalkomitee, welches besteht aus Vertretern des Post- und Telegraphenwesens und der Verteidigung sowie — seit März 1961 — ebenso aus einem Repräsentanten der Direktion der Zivilverteidigung, welcher gemäss Vereinbarung zugleich die Interessen des Regierungsausschusses für zivile Bereitschaft wahrnimmt.

3. Bereitschaftslager von Benzin und Oel

Als ein Glied in der Sicherung der Benzin- und Oelversorgung des Landes unter ausserordentlichen Verhältnissen hat der Regierungsausschuss für zivile Bereitschaft sich besonders mit den Problemen betreffend Zustandbringen der notwendigen Lager in der Umgebung von Gross-Kopenhagen beschäftigt.

Zwecks Anlage einer Anzahl unterirdischer Benzin- und Oeltanks zur Verwendung für die Verteidigung und die Zivilverteidigung wurden im Oktober 1958 4,2 Millionen Kronen bewilligt (siehe «Orientierung» Nr. 10/1958), und diese Anlagen nähern sich nunmehr ihrer Vollendung.

Im weiteren sind während einiger Zeit Verhandlungen geführt worden zwischen dem Regierungsausschuss für zivile Bereitschaft, dem Handelsministerium, den Oelgesellschaften, der Leitung des Kopenhagener Hafens, der Verteidigung und der Zivilverteidigung in bezug auf die Durchführung eines grösseren Sicherungsplans für die Verhältnisse von Gross-Kopenhagen. Den Hintergrund bilden sowohl frie-

denmässige wie bereitschaftsmässige Ueberlegungen, wie dies des näheren hervorgeht aus der Botschaft des Verkehrsministers zum Kreditgesuch an das Folketing:

Die starke Konzentration von Benzin- und Oelagern in Prøvestenen ausserhalb von Kopenhagen hat ein bedeutendes Brandrisiko zur Folge, und der Transport mit Tankautomobilen durch die Stadt bildet eine Belastung der Verkehrskapazität. So fährt gegenwärtig ein Tankautomobil nahezu jede Minute während 24 Stunden nach oder von Prøvestenen und durch den Verkehr von Kopenhagen zur Versorgung von Seeland und Lolland-Falster. Dennoch muss man die Notwendigkeit nochmaliger Erweiterungen des Hafens von Prøvestenen voraussehen. Dazu kommt, dass die Konzentration der Lager auf Prøvestenen besonders exponiert liegen wird für Zerstörungen im Falle eines Krieges.

Selbst wenn nun Oelraffinerien geplant oder in Ausführung begriffen sind bei Kalundborg und bei Stigsnaes, muss, wenn man die Voraussetzungen für eine Streuung schaffen will, versucht werden, eine Lageranlage drinnen im Lande zu errichten, aber auf eine solche Art und Weise, dass der Hafen von Prøvestenen auch weiterhin als Anlaufshafen für die grossen, den Ozean befahrenden Tankschiffe dienen kann. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die flüssigen Brennstoffe vom Hafen durch eine Röhrenleitung in ein Gebiet gepumpt werden, welches relativ fern vom Hafen liegt.

Der vorliegende Plan geht nun davon aus, dass ein Lagergebiet für flüssige Brennstoffe westlich von Kopenhagen errichtet wird durch die Ausführung einer Anzahl von Tanks mit bedeutender Kapazität, teilweise als unterirdische Anlage, und mit Prøvestenen durch eine Röhrenleitung verbunden. Diese Lageranlage sollte gleichzeitig als Bereitschaftslager für Oelprodukte dienen. Dieser Plan wird indessen nicht durchgeführt werden können, ohne dass die notwendigen Erwerbungen von Liegenschaften durch Expropriation erfolgen, und da hiefür gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, musste die Angelegenheit dem Folketing unterbreitet werden.

Dies geschah anfangs des Monats März durch Unterbreitung eines Vorschlages für ein Expropriationsgesetz. Dieses ist nun gutgeheissen worden als Gesetz Nr. 92 vom 30. März 1961 betreffend die Vornahme von gewissen Expropriationen usw. § 4 des Gesetzes ermächtigt den Minister für öffentliche Arbeiten, für den Staat oder für einen öffentlichen Hafen — wenn nötig durch Expropriation — diejenigen Areale usw. zu erwerben, welche erforderlich sind für

- a) Lageranlagen für flüssige Brennstoffe und Treibmittel jeder Art, wenn die Produkte dem Lager durch eine feste Verbindung mit einem dänischen Hafengebiet zugeführt werden sollen;
- b) die Durchführung von Röhrenleitungen zu den unter a) erwähnten Anlagen von dänischen Hafengebieten aus;

- c) Anlagen von Pumpstationen, Verwaltungsgebäude, Dienstwohnungen und andere notwendige ergänzende Bauten für die unter a) und b) erwähnten Lager- und Röhrenleitungsanlagen.

Die äussere Veranlassung zur Durchführung des Gesetzes bildet, wie erwähnt, das Benzin- und Oelproblem von Kopenhagen. Es geht indessen sowohl

aus den Bemerkungen zum Gesetzesvorschlag wie auch aus dem Referat des Ministers anlässlich der Unterbreitung des Gesetzes im Folketing hervor, dass man sich vorbehält, entsprechende Massnahmen bei anderen Städten mit grösseren Benzin- und Oelhäfen zu treffen, wenn dies später als wünschenswert betrachtet werden müsste.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Dreiwöchiger WK für die Luftschutztruppen

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 28. März 1961 über die Wiederholungs- und Ergänzungskurse (WK und EK) in verschiedenen Teilen geändert. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1963.

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass vom nächsten Jahr an auch für die Luftschutztruppen WK von dreiwöchiger Dauer eingeführt werden. Bisher konnten für die Luftschutztruppen aus Bestandesgründen lediglich WK von zwei Wochen Dauer durchgeführt werden. Da nun aber die Bestände im erforderlichen Masse erhöht werden konnten, kann ab 1. Januar 1963 an ebenfalls für die Luftschutztruppen zum dreiwöchigen WK übergegangen werden. Der neue Bundesratsbeschluss bestimmt daher, dass Dienstpflichtige des Auszuges grundsätzlich WK von 20 Tagen Dauer zu bestehen haben.

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere der Jahrgänge 1927—1931 der Luftschutztruppen, die früher in örtlichen Luftschutzformationen eingeteilt waren, sind vom Jahre 1952 an bis zu nachstehender Höchstdauer von WK verpflichtet:

	Anzahl WK	
	Sdt., Gfr. u. Kpl.	Wm. u. höh. Uof.
1927	12	24
1928	15	27
1929	18	30
1930	21	33
1931	24	36

Die Subalternoffiziere der Luftschutzkompagnien der Jahrgänge 1915 bis 1922 haben 6 EK, diejenigen des Jahrganges 1923 und der folgenden Jahrgänge 5 EK zu leisten.

Die Ausbildung im WK erfolgt nach neuem Beschluss des Bundesrates ab 1. Januar 1963 in dreiwöchigen Kursen auf Grund der erhöhten WK-Bestände, so dass die Gesamtdienstleistung der Luftschutztruppe nunmehr von gleicher Dauer ist wie bei den übrigen Waffengattungen. Für die WK ist ein vierjähriger Termin vorgesehen mit einem besonderen WK-Typ (A, B, C und D).

Der Typ A bezieht sich in der Hauptsache auf die Detailausbildung, die Verwendung der verschiedenen Geräte und Waffen, die Ausbildung des Kadets sowie Zugübungen im Rahmen der Kompagnie.

Der Typ B umfasst insbesondere die Kenntnis der betr. Stadt oder Ortschaft, welcher die Ls. Trp. zugeteilt ist; ferner Geländekenntnis, das Studium der Kommunikationen, Wasserbezugsorte und der am meisten gefährdeten Quartiere usw. sowie Uebungen in der Kompagnie im Rahmen des Ls. Bat.

Das Kommando der Ter. Br. 2 übernimmt unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstbrigadier Oberst Ernst Kunz, geb. 1908, von Arisdorf (Baselland).

FACHDIENSTE

Un masque de protection pour la population civile en cas de guerre nucléaire

Les savants allemands ont mis au point un équipement important: le masque de protection pour la population civile. Produit de l'industrie allemande dite de protection contre les gaz, ce masque a été expérimenté et approuvé par l'Office fédéral allemand de protection civile. Après plusieurs années de recherche, les chimistes affirment que la mise au point de cet article est entrée dans sa phase finale.

Il faudra néanmoins beaucoup de persuasion pour que la population civile accepte ce masque, comme le souhaiteraient les responsables de la protection civile.

Les sentiments de méfiance et de peur ne s'atténuent que très lentement chez ceux qui ont encore les oreilles assourdies par le hurlement des sirènes et les yeux emplis de la vision infernale des bombardements nocturnes. Plus «spectaculaire» qu'aucun autre équipement de protection civile, le masque à gaz était devenu pour des millions d'Allemands contraints de le traîner partout avec eux, pendant des mois, voire pendant des années, le symbole de leurs efforts désespérés pour échapper à l'implacable menace tombant du ciel. D'une efficacité souvent dérisoire, le masque était cependant